

Osttiroler Heimatsblätter

Heimatkundliche Beilage des „Osttiroler Bote“

30. Jahrgang

Donnerstag, 31. Mai 1962

Nummer 5

Aus dem Archiv des Stadt- bzw. Landgerichtes Lienz

Brandkatastrophen und Aufgaben der Nachtwächter der Stadt Lienz

Von Erwin Kolbitsch

Unsere Stadt wurde leider sehr oft von katastrophalen Bränden heimgesucht.

Der Brand vom Jahre 1798:

„Nun entstand den 11. April abends halb neun Uhr bei dem heftigsten Winde in dem Hause Nr. 121 bei Josef Köhlpichler, Metzger, mit der auffallenden Nachlässigkeit des hernach entflohenen Metzgerknechtes Huber dadurch Feuer, daß selber nach 7 Uhr abends in der hölzernen Kammer unter dem Dache mit Kerzenlicht schlafen ging, ohne das Licht ausgelöscht zu haben in Schlaf geriet, durch welches das Feuer, von einem heftigen Wind unterstützt trotz aller angestrengten Rettungsmittel in Zeit von nicht vollen 5 Stunden bei 151 Häuser, beide Klöster und 3 Kirchen größtenteils in Asche gelegt worden. Noch heute können wir nicht mit Gewißheit sagen, daß das Feuer ganz gelöscht sei, indem noch heut in manchen Orten der Rauch aus dem tiefen Schutte dampfet, und wir sind noch in der größten Besorgnis, das Feuer ergreife noch die übrig gebliebenen Häuser am unteren Platz und im Rindermarkt.

Nun ist das Maß des Elends ganz erfüllt.

Die im bangen Schrecken und Betäubung Umherirrenden, die ihr Haus und Hab verloren, suchen Unterkunft für Weib und Kind, suchen Zuflucht, suchen Hilfe.

Ja zur Stunde beschäftigt sich mancher auch mit der Ausspürung seiner vielleicht durch andere geretteten Habseligkeiten.

Die Magistratsverwaltung konnte in Eile nur den Unglücksfall und nicht insbesondere vorläufig anzeigen, wie hoch sich der angerichtete Feuerschaden belaufe, welcher den städtischen Bewohnern von Lienz durch diese ver-

heerende Brunst erwachsen ist. Wenn man die Zahl der etwa 151 abgebrannten Feuerstätten, 2 Klöster und 3 Kirchen in dem Zustande überhaupt betrachtet, so dürfte der Real- und Mobiliarschaden wenigstens auf 350000 fl geschätzt werden.

Die Schäden werden in Ordnung und Richtigkeit erst dann erhoben werden können, wenn die armen Verunglückten von ihrem Elend gesammelt sein werden.

Mit Schauern wandert der Reisende, besonders der Lienz vor dieser schrecklichen Verheerung kannte, durch die zwei abgebrannten Gassen und die eingestürzten Häuser, sieht, wie die Einwohner in trauriger Stille um das abgebrannte Haus herumgehen, ihrem verlorenen Eigentum nachspürend, um wenigstens der äußersten Dürftigkeit zu steuern. Die Vorsteher der Stadt, die sich leider auch in der verunglückten Klasse befinden, wünschen dieser augenblicklichen Armut zu steuern, damit sie nicht in eine immerwährende Armut übergehe.

Sie sehen nicht nur die Billigkeit, sie sehen die dringende Notwendigkeit ein, daß nichts verabsäumt werde, auf solche Verfügung zu sinnen, damit der geringen unvermögenden Handwerker- und Tagelöhnerklasse, deren Wohnungen ganz verbrannt worden sind, solche Unterstützung geleistet werde, daß selbe noch vor dem künftigen Winter ihre Wohnungen zur größten Notdurft herstellen können.

Es gebriecht nicht nur allein an Geld, sondern noch mehr am nötigen Bauholz und an Baumaterialien, vorzüglich dieser geringeren verunglückten Einwohnerklasse. Die wesentlichste Unterstützung für diese Klasse bestände in der Lieferung von Bauholz, womit sie ihre Wohnungen wiederum herstellen, nicht auszuwandern veranlaßt

und den übrigen verunglückten Bürgern zugleich mit Handarbeit beispringen können.

Die den städtischen Häusern zugeheilten Genußwäldungen sind bei weitem nicht ausreichend, um das notwendige Bauholz zu erhalten. Daher bitten die Verunglückten Einwohner der Stadt Lienz, von der Oberkeit und vom Magistrat unterstützt, die Hochlöbl. K. K. Landesstelle, daß

a) durch ihre gnädigste und schleunigste Verfügung aus dem hier an der linken Seite des Isellflusses nächst beliegenden Hochwäldungen ausgewachsene Waldplätze angewiesen werden, woraus auf gemeinschaftlichen Kosten der Stadt ein augenblicklicher Bauholzvorrat gesammelt, selber sobald immer möglich auf dem dermalen zum Schwemmen noch tauglichen Isellfluß gebracht und die dürftige Einwohnerklasse dadurch unterstützt werden kann,

b) daß die Bauholzfuhren von Brücken und Weggeld bei den Wegstationen: Innichen, Panzendorf, Lienz Klausen und Kapaun befreit erklärt;

c) eine allgemeine Brandsteuer-Sammlung in den österreichischen Erblanden vom Allerhöchsten Ort erwirkt und

e) die Stadt Lienz von Militär-Kantonierung und Durchmärschen möglichst verschonet werde.

Lienz, 16. April 1798.

Josef Cajetan Mayr, k. u. k. Landrichter
Karl Anton Kranz, Bürgermeister

Jos. Johann Oberhuber
Josef Kranz
Konrad Unterhuber
Johann Georg Mayr
Franz Vest
Bernhard Ebenberger
Johann Hibler

Johann Oberkircher
Josef Scheitz
Johann Aigner
Franz Andreas Dinzl.

Die Not muß damals in Lienz ungeheuer gewesen sein, wenn man dazu noch bedenkt, daß ein Jahr vorher beim Durchzug der französischen Truppen alles Bargeld in Lienz abverlangt wurde und auch die Viehseuche, die im selben Hause ihren Anfang nahm, in dem der Brand ausbrach, viel Schaden angerichtet hatte.

Jedenfalls 5 Tage nach dem Schreiben der Stadtväter von Lienz lag die gedruckte Sammelgenehmigung vor.

Diese lautete:

„Durch die am 11. April d. J. um halb 9 Uhr abends in der Stadt Lienz im Kreise Pustertal aus Unvorsichtigkeit eines Metzgerknechtes ausgebrochene heftige Feuersbrunst sind trotz aller angestrengten Rettungsmittel in Zeit von 5 Stunden 151 Häuser, das Franciskaner Kloster, das Frauen-Kloster, 3 Kirchen, das k. k. Zollhaus nebst dem k. k. Militär-Magazin in die Asche gelegt, und dadurch die Einwohner dergestalt zu Grund gerichtet worden, daß sie nunmehr ohne Dach und Fach, ohne Lebensmittel und Kleidung im äußersten Elend auf den Feldern herum zu irren genöthigt sind.

Der dadurch verursachte Schaden wird wenigstens auf dreihundertfünfzigtausend Gulden geschätzt.

Für diese verunglückte Stadt nun, welche schon durch die Militär-Durchmärsche in sehr große Schulden gerathen, dann durch die Viehseuche und durch den Durchzug der feindlichen Joubertischen Division außerordentlich gelitten hat, wird mit Beherzigung der wahrhaft bedauernswürdigsten Umstände der Lienzener Einwohner eine allgemeine milde Beysteuer-Sammlung hiermit ausgeschrieben, welche einverständlich mit der Geistlichkeit gewöhnlichermaßen vorzunehmen, und der zur Unterstützung dieser Unglücklichen eingebrachte Beytrag mit dem Ausweise unverzüglich anher einzubefördern ist.

Innsbruck, den 21. April 1799.

Ferdinand Ernest Graf v. Bissingen.
Gouverneur.

Carl Maria Edler von Schenk.
(Polizey Nr. 6789)

Instruktion für die Nachtwächter der Stadt Lienz

In der Stadt Lienz werden 4 Nachtwächter bestellt, wovon 2 derselben den Dienst vor Mitternacht, die zwei andern aber nach Mitternacht zu versehen haben.

In der Sommerzeit, das ist von Georgi bis Michaelis, ist die Dauer dieser Dienstleistung für jene vor Mitternacht von abends 10 Uhr bis nachts 12 Uhr, und für jene nach Mitternacht von 12 Uhr nachts bis morgens um 3 Uhr. In den Wintermonaten aber von abends 9 Uhr bis 12 Uhr nachts und von dort bis 4 Uhr morgens bestimmt.

Es bleibt ihrer Wahl überlassen, welche aus ihnen sich dem Dienste vor, und welche nach Mitternacht widmen wollen, doch müssen sie diese Wahl

dem Magistrate bekannt geben, und sie darf, einmal getroffen und genehmigt, nicht nach ihrer Willkür wieder geändert werden, sondern muß, bis nicht die Bewilligung zu einer Verwechslung erwirkt ist, immer dieselbe bleiben.

Ihre Verrichtungen werden nach folgenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen festgesetzt.

Allgemeine Bestimmungen:

1. Die Nachtwächter sind verpflichtet, das ganze Jahr hindurch alle Nächte ohne Ausnahmen, bei gutem und bei schlechtem Wetter ihren Dienstverrichtungen nachzugehen und diesen sich bei Strafe unter keinem Vorwand davon abhalten zu lassen.

2. Ihre Pflicht ist es, nach der vorgezeichneten Runde die Gassen und Plätze der Stadt fleißig zu durchstreifen und auf alles genaue Aufmerksamkeit zu richten, was ihnen in einer oder anderer Beziehung Verdächtiges vorkommen sollte.

3. Ihr Hauptaugenmerk muß immer die möglichst schnelle Entdeckung einer allfälligen Feuersgefahr sein — daher sie es nicht bloß bei einem gedankenlosen Durchwandern der Straßen bewenden lassen dürfen, sondern vorzüglich alle Seitengäßchen zu durchspähen und Winkel und besonders die Ställe und Scheunen im Auge zu behalten haben, um zu sehen, ob nicht etwa Nachlässigkeit oder gar böser Wille ein Unglück veranlassen könnten.

4. In der Nähe der Wirtshäuser oder bei den Wohnungen solcher Professionisten, welche öfters zur Nachtzeit zu arbeiten und dabei mit Feuer umzugehen genöthigt sind, haben sie diese Aufmerksamkeit zu verdoppeln und sich nicht eher von der Stelle weiter zu verfügen, bis sie sich nicht verlässlich und bei verdächtigen Anlässen allenfalls durch das Eintreten in die Häuser selbst überzeugt haben, daß alles in Ordnung sei.

5. Sollten sie etwas wahrnehmen, was Besorgnis erregen möchte, so haben sie sich um den Stand der Sache genaue Kenntnis zu verschaffen und sollten sie bemerken, daß ein Brand im Entstehen oder gar schon ausgebrochen sei, so haben sie durch lauten Hilferuf und durch Anpöchen an die Häuser der Nachbarn der nächsten Umgebung auf die bevorstehende Gefahr aufmerksam zu machen, sodann schleunigst den Mesner in der Franciskanerkirche und den Pförtner des Klosters davon zu benachrichtigen, damit zeitlich das Anziehen der Sturmglocken veranstaltet werde. Gleichzeitig muß einer von ihnen den Bürgermeister, die Magistratsräte und hauptsächlich die Feuerkommissare von dem Vorfall verständigen.

6. Es versteht sich von selbst, daß es strenge verboten bleiben müsse, sich in den Dienstverrichtungen zu teilen, daß nur immer, wie es bisher geschehen ist, die eine Nacht der eine, die andere der zweite den Wachdienst versieht, sondern sie haben alle Nächte ununterbrochen Vor- und Nachmitternacht stets zu zwei und zwei ihre Obliegenheiten zu verrichten, damit sie bei den verschiedenen Fällen, die ihnen

aufstoßen, sich gegenseitig unterstützen und nach Erfordernis der eine da, der andere dorthin sich wenden könne.

7. Da die Aufsicht über Feuersgefahr als der Hauptzweck zu betrachten ist, warum eigentlich Nachtwächter angestellt werden, so haben sie auf möglichste Hintanhaltung aller feuergefährlichen Handlungen mit möglichstem Fleiße einzuwirken, daher, wenn sie sehen würden, daß jemand mit einem unverwahrten Licht auf der Gasse oder in Nähe von Futterhäusern, Holzlagern, Scheunen und dergleichen sich sehen lassen sollte, solche Freyler allemal anzuhalten, ihnen das Licht abzunehmen und des anderen Tages die Anzeige zu erstatten beim K. K. Landgerichte und beim Magistrat, damit die gesetzliche Strafe gegen sie verhängt werden könne.

8. Dasselbe gilt auch von denen, welche an den gedachten Orten mit brennender oder nicht gehörig verschlossenen Tabakpfeife betreten würden, und es ist in dieser Beziehung die Vorsicht noch zu verschärfen, wenn derlei Individuen etwa gar im Zustand der Trunkenheit sich befinden sollten.

9. Dies alles aber hindert sie nicht, gleichzeitig auch auf andere Handlungen, wodurch das Eigentum und die Ruhe der Bürger gefährdet werden könnte, wie Einbrüche, Diebstähle, Exzesse der Betrunknen und Nachtschwärmer usw. ein achtsames Auge zu richten und solche Vorfälle theils ganz zu verbieten oder wenn sie doch geschehen sollten, wenigstens den Gerichten die Aufspürung der Täter zu erleichtern, daher sie sich die Namen oder sonstige Kennzeichen solcher Personen, welche ihnen zur Nachtzeit zuweilen im Freien begegnen, wenn sie auch oft unbedenklich sind, nebst dem Ort und die Stunde, wann solches erfolgt ist, genau zu merken haben, um nöthigenfalls darüber Auskünfte erteilen zu können.

10. Damit das Publikum fortwährend von der Wachsamkeit der Nachtwächter überzeugt bleibe, müssen sie auf ihren Gängen in mäßigen Zwischenräumen und auf Plätzen, die man ihnen bezeichnen wird, die Stunden mit lauter, vernehmlicher Stimme ausrufen.

Der, welcher sich diesen Stundenruf nicht gefallen lassen will, soll gar nicht fähig sein, als Nachtwächter aufgenommen zu werden.

Besondere Bestimmungen

11. Mit Schlag 9 Uhr abends im Winter, um 10 Uhr im Sommer, finden sich die zwei Nachtwächter vor Mitternacht auf dem Platze vor dem Rathaus und beginnen dort den ersten Stundenruf. Von da begeben sie sich auf den Stadtplatz, durchstreifen den Platz seiner ganzen Länge nach bis zur St. Antonius-Kapelle, dort teilen sie sich, der eine nimmt seinen Weg beim Bürgerspital, dann rückwärts beim Grebitchschischerischen und Kranzischen Futterhaus vorbei, über den sogenannten Kurter Bichl und kommt wieder auf dem Platz vor dem Rathaus an. Der andere kehrt von der St. Antonius-Kapelle über den Unteren Stadtplatz zu-

rück, passiert den Bogen hinter dem Landesgerichtsgebäude, verfolgt dem Weg zwischen den Gärten bis zum Haus des Kommunal-Verwalters und kommt abwechselnd bald durch das Judengäßchen, bald durch die Zwergergasse ebenfalls auf den Platz vor dem Rathaus zurück, wo beide wieder zusammenzutreffen haben.

Sie nehmen gemeinschaftlich nun die Richtung durch die Rosengasse, beim genannten Rauter Bogen verläßt der eine die Hauptstraße, geht rückwärts bei den dortigen Hintergebäuden vorbei bis zum Mayrischen Futterhaus und vereinigt sich beim Brunnen des Mayrischen Wirtshauses wieder mit seinem Kameraden, der mittlerweile die Rosengasse der Länge nach durchschreitet, und gelegentlich auch einen Blick in das Seitengäßchen beim Apotheker Vest geworfen hat. Nun führt sie der Weg vereinigt durch die Messinggasse. Sie passieren die Kalkgrube und kommen auf das Plätzchen vor dem Dominikaner-Frauenkloster, wo der eine die Schloßgasse hinauf bis zu den letzten Häusern und wieder zurückgeht, der andere indessen auf der Pfarrbrücke die Vorstadt Rindermarkt überschaut.

Vom Plätzchen vor dem Frauenkloster durchwandern sie gemeinsam die Schweizergasse bis zum Haus des Herrn Johann Franz Röck, dann teilen sie sich wieder, der eine geht hinter dem Röckschen Hause durch das Kreuzgäßchen und durch das Tor beim Apotheker Vest, wendet sich dann in das Vestische Seitengäßchen, nimmt seine Richtung bei dem ehemaligen Zehent-Stadel und den dort befindlichen Hintergebäuden vorbei und kommt durch den Bogen bei der gewesten Kaserne wieder auf dem Platz vor dem Rathaus an, der andere aber

verfolgt indessen den Weg vom Röckschen Hause an durch den übrigen Teil der Schweizergasse, begibt sich, um die Vorstadt Rindermarkt nochmals zu überschauen, auf den Weg bei der sogenannten Viehfränke bis zum Iselfluß und von da zurück durch die Mönichgasse gleichfalls wieder auf den Platz vor dem Rathause, wo er seinen Kameraden entweder schon antreffen wird oder ihn dort zu erwarten hat.

Während dieser Zeit wird ungefähr die erste Stunde verflossen sein und die nämliche Verrichtung beginnt von neuem und so fort und fort bis um 12 Uhr, wo sie die bezeichnete Tour das letztmal zu machen haben.

Gleich nach 12 Uhr treten dann die Nachtwächter von Nachtmittnacht in den Dienst, welche in der nämlichen Weise wie oben steht bis drei respektive vier Uhr morgens die Wache zu versehen haben.

12. Es versteht sich von selbst, daß diese zwei Nachtwächter ihren Posten nicht eher verlassen dürfen, bis nicht ihre Nachfolger, das sind die Wächter, die für die Nachtmittnacht bestimmt sind, sie ordentlich abgelöst haben.

Darum werden sie auch:

13. Mit 2 Pfartisanen versehen, die immer von den Nachtwächtern vor Mitternacht jenen Nachtmittnacht übergeben werden müssen, welcher Übergabe-Akt gleichsam zur Kontrolle dient, daß die ersten ihren Dienst nicht etwa zu früh verlassen und daß die zweiten ihn zu gehöriger Zeit angetreten haben.

14. Die Nachtwächter sollen, um in der Ausübung ihrer Pflichten das gehörige Ansehen zu behaupten, sich eines anständigen, gesetzten Benehmens befleißigen, den übermäßigen Trunk sorgfältig vermeiden, und dürfen sich

ohne die oben bemerkten Pfartisaner im Dienst nicht sehen lassen.

Dagegen genießen sie auch:

15. Alle Vorrechte einer sonstigen Militär- oder Zivilwache, und jeder, der sich unterfangen sollte, sie in ihrer Dienstes-Obliegenheiten wie immer zu stören, sie zu höhnen, sich ihnen zu widersetzen oder wohl gar sie mit Wort oder Tat zu beleidigen, würde sich der durch die Gesetze auf die Beleidigung einer Wache festgesetzten Strafe aussetzen.

16. Wenn immer der Nachtwächter auf kürzere oder längere Zeit so erkrankt, daß er seinen Dienst zu versehen außerstande wäre, so ist allzeit die gehörige Anzeige zu machen, damit wegen zeitweiliger provisorischer Besetzung des Postens Vorsorge getroffen werden kann.

17. Der städtische Polizeidiener ist seines Dienstes wegen berufen, auch die Nachtwächter zu inspizieren und darauf zu achten, daß sie allen ihrer Obliegenheiten nach obigen Bestimmungen gewissenhaft und mit Pünktlichkeit nachkommen, weswegen derselbe öfters und zu verschiedenen Zeiten sie während ihrer Dienstleistungen zu überraschen und sich zu überzeugen hat, daß alles genau befolgt werde. Wahrgenommene Unregelmäßigkeiten müssen sogleich rapportiert werden.

18. Jede Nachlässigkeit, die entweder auf diesem Wege oder durch sonstige glaubwürdige Anzeigen zu Kenntnis des Magistrats kommen würde für die Nachtwächter eine strenge Untersuchung und nach Umständen auch Bestrafung und Dienstentlassung zur Folge haben.

Stadtmagistrat Lienz, am 28. Juni 1844.

Josef Oberkircher e. h.
Bürgermeister.

Die Schwaighöfe im obersten Gailtal

Von Thomas Tiefenbacher

Die vorliegende Darstellung ist ein kleiner Beitrag zur Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte eines Osttiroler Hochtales im Mittelalter, ein beschädnender Versuch, die Schwaighöfe im Tilliacher- und Kartischer Talbecken aufzuzeigen. Dabei stütze ich mich auf die Forschungsergebnisse v. Prof. Dr. Otto Stolz, Innsbruck, der bereits vor mehr als 30 Jahren das Problem der Schwaighöfe und ihre Wirtschaftsform für Tirol aufgerollt und zum größten Teil auch gelöst hat.¹⁾

Seit den Zeiten des fränkischen Reiches und später der Grafen v. Görz, also seit der Erschließung unserer Täler als Wirtschaftsgebiete, hat man die landwirtschaftlichen Betriebsseinheiten die Güter und Huben, im allgemeinen auf einen gewissen Ausgleich zwischen Ackerbau und Viehzucht eingestellt. Wo dies wegen der Höhenlage

und des rauen Klimas nicht gut möglich war, errichtete man Höfe mit vorwiegender Viehzucht und Milchwirtschaft. Diese letzteren Wirtschaftsbetriebe wurden in der deutschen Sprache im Mittelalter „Schwaigen“ auch „Schwaien“ genannt. Die Verbreitung des Wortes „Schwaige“ im Sinne von Viehhof und Viehherde, hat der Leisachtaler Germanist und Sprachforscher Dr. Matthias v. Lexer in allen Gebirgsgebieten der österreichischen Alpenländer und darüber hinaus in wechselnder Häufigkeit festgestellt.

Die Geschichte der Schwaighöfe ist im allgemeinen die Geschichte der bis an die oberste Grenze der Dauersiedlungen vorgeschobene Art der Bodennutzung, sie vermittelt uns Kenntnis über Betriebsformen und Wirtschaftsmethoden, über Lebens- und Daseinsverhältnisse bäuerlicher Menschen, die schon im Mittelalter auf den letzten Höfen im Hintergrunde unserer Täler auf den Berghängen lebten und seitdem noch zähe als Bergbauern in

einfacher spartanischer Lebensweise an ihrer Scholle festgehalten.

Die Gründung bzw. Errichtung und Verbreitung dieser Wirtschaftsbetriebe in unseren Gegenden fällt in das 13. und 14. Jahrhundert. Das 13. Jahrhundert war eine Zeit mit starker Innerekolonisation, geleitet von Machtdrang und dem wirtschaftlichen Unternehmungsgeist des Adels, andererseits vom Ausdehnungsdrang bäuerlichen Volkes.

Die Begründer dieser Wirtschaften waren die Reichsgrafen und Landesfürsten, ihre Ministerialen und Vasallen, Bistümer, Klöster und andere geistliche und weltliche Korporationen die auf brachliegendem unbewirtschaftetem Gelände den Grund mit ihren Untertanen und leibeigenen Menschen aus älteren Siedlungen besetzten, räumten, bewirtschafteten und sich das Erträgnis der Wirtschaft abliefern ließen.

Andererseits entsprach die Errichtung dieser Betriebe dem sozialen Bedürfnis:

¹⁾ Otto Stolz: Die Schwaighöfe in Tirol, Innsbruck 1930, Verlag des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines.

der bäuerlichen Untertanen. Sie bildeten die Voraussetzung für Existenz und Lebensunterhalt, für Gründung und Erhaltung einer Familie.

Diese treibenden Kräfte: wirtschaftlicher Ertrag und finanzielle Vorteile auf unverbrauchtem Boden ohne besonderen wirtschaftlichen Aufwand beim Grundherrn, die Möglichkeit einer Lebensexistenz und des Familienunterhaltes bei den Untertanen bewirkten die Besiedlung unserer Hochgebirgstäler und damit auch die Anlage der Schwaigen wie sie im 13. und 14. Jahrhundert im Quellengebiet der Gail zutage treten.

Entsprechend der Produktionsrichtung auf diesen Höfen, bestand die zu entrichtende Abgabe aus Erzeugnissen der Viehzucht; dabei nimmt der Zins an Käse den ersten Platz ein. Höfe, mit in der Regel 300 ein bis drei Pfund schweren Käseläuben als Abgabe, werden als Ganzschwaige, mit 150 Läuben als Halbschwaige bezeichnet. Dann folgen in verschiedenen Mengen die Jahreszinse an Vieh, (Schafe, Lämmer, Rinder) an Schmalz, Milch, Wolle und Tuch, und daneben laufen Gelddienste. Für die Bemessung der Abgaben waren wohl die Größe und Produktionsmöglichkeit des Betriebes und an zweiter Stelle wirtschaftliche Bedürfnisse des Grundherrn maßgebend. An den meisten Schwaigen dürfte etwa 1 Drittel des Ertrages abgeliefert worden und 2 Drittel dem Baumann für seinen Lebensunterhalt geblieben sein. Die Schwaighöfe waren meist als Einzelhöfe nach einem gewissen Plan errichtet worden, dafür spricht die Gleichheit der Schwaigzinse. Falls bei manchen Schwaigen in den Höhenregionen anfangs der Getreidebau unterblieben sein sollte, so wurden Brot- und Kochgetreide durch den Grundherrn beigegeben, bis in der Folgezeit das Streben nach intensiverer Bewirtschaftung und Deckung des Eigenbedarfes langsam den Kornbau in die Wirtschaft einbezog.

Die Tilliacher Schwaigen wurden im 13. Jahrhundert von den Bischöfen von Brixen gegründet, das Kartitscher Talbecken besiedelte um diese Zeit das Freisingische Benediktinerstift Innichen, dazwischen und daneben schoben um dieselbe Zeit die Grafen von Görz als Landesfürsten, als Vögte der Brixner- und Freisingerkerche, ihre Höfegründungen ein.

Die geschichtlichen Quellen

Den zuverlässigsten Überblick über das Vorkommen und die örtliche Verbreitung dieser Wirtschaftsbetriebe bieten die Urbare und Güterverzeichnisse, besser gesagt Wirtschafts- und Geschäftsbücher, die von den Grundherrschaften seit dem 13. Jahrhundert über ihren Besitz und die davon jährlich fälligen Abgaben angelegt wurden. Auf Grund dieser Quellen läßt sich beiläufig eine Darstellung über die mittelalterlichen Schwaigen und ihre Betriebsform entwerfen.

Wir finden an Hand der Urbare Schwaighöfe in allen österreichischen Alpenländern, am häufigsten in Tirol,

aber auch in Kärnten, Salzburg, Steiermark, Krain, wie Dr. Matthias v. Lexer durch das Vorkommen des Wortes „Schwaige“ beweist.

Als Quelle für die Schwaighöfe im Tilliacher- und Kartitscher Talbecken kommen in Betracht:

1. Urbar des Hochstiftes Brixen aus der Zeit 1253 — 1290, Org. Cod. Nr. 226 (22 Blatt) im Hauptstaatsarchiv München.
2. Urbar des Hochstiftes Brixen von ca. 1320 und 1350 ebenfalls im Hauptarchiv München.
3. Urbar der Grafen v. Görz ca. 1300, Org. Perg. (82 Blatt) Landesarchiv Innsbruck.
4. Urbar der Grafen v. Görz ca. 1375 — 1381 (4 Lagen zu je 12 Blättern) im Österreichischen Staatsarchiv Wien. Beglaubigte Abschrift im Tiefenbacher Archiv.
5. Monumenta historica ducatus Carinthia. Klagenfurt (Mon. Car. Nr.)
6. Regesten der Grafen v. Görz von Hermann Wiesflecker, Innsbruck 1949.
7. Heunfelder Urbar, 1433, im Landesarchiv Innsbruck.
8. Urbar des Hochstiftes Freising für seinen Besitz in der Hofmark Innichen von 1305 (lateinischer) und 1360 (deutscher Text). Herausgegeben von Josef Zahn, Wien, 1870. (Codex austro Frisingensis II, 36. Band).

Die örtliche Lage der Tilliacher- und Kartitscher Schwaigen.

An Hand obgenannter Quellen treffen wir von der Kärntner Landesgrenze, Gericht Lesach am Luggauer Tiefenbach (heute Egger-Wachter Bach) westwärts bis einschließlich Hollbruck, bedingt durch die Höhenlage ein geschlossenes Gebiet von Schwaighöfen, die höchstgelegenen in einer Seehöhe von 1600 Metern. (Eggen und Leiten). Die Namen der Höfe in den Urbaren haben sich zum Teil in den heutigen Teilbetrieben, Ortschaften und Einzelhöfen noch erhalten.

Untersuchen wir zunächst das Tilliacher Tal. Die heutigen Betriebe sind wegen der hohen Lage immer noch im wesentlichen auf Viehzucht eingestellt. An zweiter Stelle kommt Waldwirtschaft und erst an dritter Stelle spärlicher Getreidebau. Die Betriebe liegen in den Gemeinden Ober- und Untertilliach.

Die Tilliacher Schwaigen lagen alle sonnenseitig, das heißt auf den nördlichen Schuttkiegeln, Hängen und Terrassen des Tales und unterstanden bei ihrer

Gründung im 13. Jahrhundert zum größten Teil dem Hochstift Brixen und dessen Gericht Anras (Zweiggericht Tilliach) zum kleineren Teile den Grafen v. Görz und deren Arnte Heunfels.

Das Urbar des Hochstiftes Brixen um 1253—1290 erwähnt Schwaigen zu Tilliach. Sie werden vom Gailursprung talabwärts aufgezählt und folgend benannt:

„Auf der Ecke in Leyten, — Prunst — Indrist am Edenlehen — Meinhard in der Eben — Rodarm — Schüsselehen in Rodarm — in Villa ce Potschas — im Winkl — unter der Asche — Pradeller — Pacher — Wirtel im Mittendorf — Marold am Ufer — Berchtold auf der Ecke — Gerold der Richter — in Rals — Heinz in Rals — unter Coll — in Huben — ce Clamme — Ober Costen — am Püchel — in der Aue — ce Nueschen — Gerold ce Clamme — in der Riepen — im Veld — unter der Kirche des hl. Ingenuin — auf dem Kofel — in Lerch — in Geyl — in Ecken (Conradus von Ecken).“

Von diesen 33 Betrieben sind 28 Betriebe ausdrücklich als Halbschwaigen angeführt, die rastlichen 5 tragen die Bezeichnung: Hof, Gut und Lehen. Bei 3 Halbschwaigen: „Prunst — Veld — Geyl“ steht die Eintragung „ist unbebaut“.

Über den Gerichtshof bemerkt das Urbar, daß Gerold der Richter den Amtsleuten und Boten des Fürsten (v. Brixen) die Auslagen vergüten muß, wenn sie nach Tilliach kommen. Auch hat er vom Zehent, der ihm jährlich gereicht wird, dem Fürsten 16 Mut Weizen, 20 Mut Hafer und 18 Schafe abzustellen, weiters muß er von den Einkünften der Mühle 1 Schwein im Werte von 30 Denaren zur Fronkost zinsen.

Zusammenfassend steht am Schluss: „Jede ganze Schwaigen zinst im Jahr 6 Pfund Berner Geldsteuer (Meraner Münze) 300 Käse und 2 Trinken Schmalz, jede halbe Schwaige leistet die Hälfte an Zinsen und Steuern.“

Gemeinsam haben sämtliche Schwaigen in Tilliach im Jahr zu stellen: 50 Milchschafe, 48 Grasfrischlinge, 30 Kuchlfrischlinge, 6 Ochsen, 16 Mut Weizen, 20 Mut Hafer, 1 Kastenschwein, 27 Trinken Schmalz oder dafür 28 Soldi. Weiters 6 Pfund Berner für Bockhäute.

In den Brixner Hochstiftsurbarien von 1320 und 1350 kehren unter der Überschrift „Tylliach“ dieselben Güter und Namen als „swaiga“ mit demselben Zins in gleicher Anzahl wieder.

Fortsetzung folgt.

Alles Sprachgut aus dem Hochpustertal

Von J. Riedler

Ploade = Eismassen in Wasserläufen
 Gälle = aufgewölbte Eismassen auf Wegen und bei Rinnsalen
 Prächt = eifriges Gespräch
 Gilaase = (Aufregung, Eile) Art, sich zu benehmen
 Telle = warme, stickige Luft in Ställen oder ungelüfteten Räumen
 doglöbn = beleidigen, kränken
 ploil = klopfen, z. B. aus der nassen

Wäsche mit einem „Ploile“ den Schmutz herausklopfen
 ummasiff = umherrutschen, umherfegen
 aussasiff = heraussickern, z. B. Eiter aus einer Beule
 formassn = frühstücken
 marenn = jausen, gemeint ist hauptsächlich die Nachmittagsjause
 tschelporn = schellen